

Information zur Entgeltordnung für Lehrkräfte

Liebe Kolleg*innen,

als angestellte Lehrkräfte haben Sie in den letzten Tagen einen Brief der Senatorin erhalten, der über die Entgeltordnung für Lehrkräfte informiert.

Hintergrund:

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der auch Bremen angehört, und der dbb Beamten Bund und Tarif Union (dbb) haben sich am 28. März 2015 neben der Entgelterhöhung auch auf eine Entgeltordnung für Lehrkräfte verständigt. Diese Entgeltordnung für Lehrkräfte ist am 01. August 2015 in Kraft getreten und gilt zunächst nur für Mitglieder des dbb.

Nun haben die angeschriebenen Lehrkräfte eine **Wahlmöglichkeit** zur Anwendung der Entgeltordnung für Lehrkräfte (L-Ego) auf ihr Beschäftigungsverhältnis in Bremen.

Welche Veränderungen sich in Ihrem Einzelfall aus der Anwendung ergäben, hängt von mehreren, höchst individuellen Faktoren ab, z. B. Ihre aktuelle Entgeltgruppe und -stufe. Diese können Sie bereits Ihrer monatlichen Entgeltabrechnung entnehmen. Ihre zuständige Personalsachbearbeitung in der Personalverwaltung der Behörde der Senatorin für Kinder und Bildung wird Ihnen auf **schriftliche Anfrage** mitteilen, ob für Sie aufgrund der Entgeltordnung z.B. eine Höhergruppierung bzw. eine Zahlung einer Angleichungszulage von 30 Euro in Betracht kommt, und zu welchem Zeitpunkt ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe ansteht.

Ob, wann, unter welchen Voraussetzungen und für wen der neue Tarifvertrag (TV) zur Eingruppierung Verbesserungen bringen kann, ist nur individuell zu prüfen. Bitte holen Sie deshalb eine genaue Auskunft der Personalverwaltung Schulen zu folgenden Fragen ein:

1. Kommt nach TV eine Höhergruppierung überhaupt für mich in Betracht?/
Wenn ja, in welcher Gruppe und Stufe würde diese erfolgen?
2. Kommt eine Entgeltgruppenzulage in Betracht?
3. Verändert sich die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung?
4. Entsteht ein Anspruch auf die Angleichungszulage von 30 Euro?
5. Welche Stufenaufstiege sind bei mir nach alter Regelung wann noch zu erwarten?
6. Höhe des Strukturausgleiches und Auswirkungen bei einer möglichen Höhergruppierung?

Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Informationen werden Sie abwägen müssen, ob sich für Sie eine Antragsstellung empfiehlt oder nicht.

Die Überleitung in eine andere Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Folgen (z.B. Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe, Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder) Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L (Zuordnung mindestens in Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe) erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; nur die in Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe verbrachte Zeit wird angerechnet.

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung ergeben und Sie diese realisieren möchten, bedarf es eines **schriftlichen Antrages (bis zum 31.07.2016)** an Ihre zuständige Personalsachbearbeitung in der Personalverwaltung Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung. Diese prüft die Voraussetzungen, informiert Sie über das Ergebnis der Prüfung und schließt dann ggf. mit Ihnen einen Änderungsvertrag, in dem die neuen Vertragsbedingungen vereinbart werden. Fortan würde sich dann Ihre Eingruppierung ausschließlich nach der Entgeltordnung für Lehrkräfte in der mit dem dbb vereinbarten Fassung bestimmen.

Wer kann die „Angleichungszulage“ von 30 Euro erhalten?

Einige Lehrkräfte **unterhalb der Entgeltgruppe 13** (siehe Tabelle als Anlage zu Ihrem Infoschreiben der Behörde) können zusätzlich bis zum 31.07.2016 einen Antrag auf die sog. Angleichungszulage von 30 Euro monatlich stellen.

Hintergrund:

Mit der Tarifeinigung vom 28.03.2015 wurde auch der **stufenweise** Einstieg (mit Beantragung der 30 Euro) in die sog. Paralleltabelle vereinbart, der am 01.08.2016 beginnt. D.h. erst **am Ende der Angleichungsphase** werden sich die Eingruppierungen in der Anlage unter II. (siehe Tabelle als Anlage zu Ihrem Infoschreiben von der Behörde) aufgeführte Lehrkräfte um jeweils eine Entgeltstufe erhöhen.

Das bedeutet, für diese in der Anlage aufgeführten Lehrkräfte werden dann am Ende der Angleichungsphase die Entgeltgruppen des TV-L den landesrechtlichen Referenzbesoldungsgruppen der Beamten in ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung (A12→E12, A11→E11, A10→E10 usw.) entsprechen.

Auf Antrag erhalten die in der Anlage 1 unter II genannten Beschäftigten rückwirkend zum 1. August 2016 die „Angleichungszulage“ von derzeit monatlich 30 Euro. Der Antrag ist **bis spätestens 31. Juli 2017 (Ausschlussfrist)** an die zuständige **personalverwaltende Stelle** zu richten. Bei einem am 1. August 2016 ruhenden Beschäftigungsverhältnis beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Die GEW führt für ihre Mitglieder am 26.04.2016 um 17 Uhr im DGB-Haus (im großen Sitzungssaal) eine Informationsveranstaltung durch. Die anderen Gewerkschaften/Verbände (VLB, ver.di, dbb) werden ggf. auf ihren Homepages auf eigene Veranstaltungen hinweisen!